jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/6/29 13R120/05b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.2005

Norm

ABGB §932
ABGB §1167
ABGB §1333 Abs2

Rechtssatz

1. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Gewährleistung und Schadenersatz kennen die Kategorie „optischer" oder „technischer" Mangel nicht. Ein optischer Mangel ist nicht stets von vornherein zu vernachlässigen. Wenn nach dem Vertragsinhalt oder den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften das Erscheinungsbild eine Rolle spielt, ist eine Verbesserung so vorzunehmen, dass auch ein optisch einwandfreies Erscheinungsbild entsteht.

2. Die Verzinsung deliktischer Ansprüche bleibt mangels Geschäftsbezogenheit von§ 1333 Abs 2 ABGB unberührt, während sich die erhöhten Verzugszinsen auch auf Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche beziehen.

Entscheidungstexte

- 13 R 120/05b
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 29.06.2005 13 R 120/05b

Schlagworte

optischer Mangel; technischer Mangel; Erscheinungsbild; Verbesserung; Erfüllungsinteresse; Gewährleistung; Verzugszinsen;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2005:RES0000072

Dokumentnummer

JJR_20050629_LG00309_01300R00120_05B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at